

## Hinweise vom Ministerium für Bildung zum Vorgehen in besonderen Situationen die Durchführung der praktischen Ausbildung bzw. der Ableistung von Praktika betreffend gültig bis vorerst 30.11.2020

*Die Hinweise können nur im Rahmen von begründeten, verantwortungsvoll getroffenen Einzelfallentscheidungen Anwendung finden. Dies schließt ausdrücklich generalisierte Entscheidungen, auch im Vorfeld der weiteren Pandemie-Entwicklung, aus.*

1. Soweit **Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb auf Grund der aktuellen Pandemie-Lage angehalten werden, für einen bestimmten Zeitraum im Unternehmen zu verbleiben**, ist sicherzustellen, dass die notwendigen zeitlichen Freiräume gemäß dem aktuellen Stundenplan gewährleistet werden, um die vermittelten Unterrichtsinhalte und Aufgaben aufzubereiten und zu bearbeiten. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den derzeit geltenden Regelbetrieb und der damit verbundenen Schulpflicht verwiesen. Die Erfüllung der erteilten und zu lösenden Aufgaben muss aktenkundig nachgewiesen werden.  
**Insoweit sollte unbedingt mit dem Ausbildungsbetrieb seitens der Schulleitung Kontakt aufgenommen werden und eine aktenkundige Unterrichtung, insbesondere mit Hinweis auf die Schulpflicht und der Nachbereitung des Unterrichts seitens des/der Auszubildenden, erfolgen.**  
 In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass mit dem eigenmächtig „angeordneten“ Fernbleiben vom Unterricht durch den Ausbildungsbetrieb kein Anspruch auf Online-/Distanzunterricht begründet wird.
2. **Erlauben einzelne Praxiseinrichtungen die Durchführung des Praktikums/der praktischen Ausbildung nicht, sind diese nicht geleisteten Stunden für die jeweilige Schülerin/den jeweiligen Schüler zu erfassen.** Die KMK hat mit Beginn der Corona-Pandemie zugesichert, dass den Schülerinnen und Schülern daraus keine Ausbildungs Nachteile erwachsen. Neue bundesweite Regelungen liegen derzeit nicht vor.  
**Seitens der Schulen ist zu prüfen, ob kurzfristig die Unterrichtsorganisation für den Bildungsgang verändert werden kann.** Hierzu zählt insbesondere die Prüfung, ob Praktika in andere Zeiträume verlagert werden können oder entsprechend rechtlicher Vorgaben Unterricht statt Praktika möglich ist. In diesem Fall sind gleiche Bedingungen für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

**Ist im Einzelfall die Ableistung des Praktikums/der praktischen Ausbildung für Schülerinnen und Schüler nicht möglich, so sind abrechenbare Aufgaben im Kontext der praktischen Ausbildung zu stellen, die die Lernenden eigenverantwortlich bearbeiten.** Die Ergebnisse der (schriftlichen) Ausarbeitungen sind durch die Lehrkraft zu prüfen. Dies sind keine Aufgaben im Distanzunterricht, sondern lediglich eine Unterersetzung des Praktikums/der praktischen Ausbildung, da wie oben aufgeführt weiterhin der Regelbetrieb an allen Schulen gilt.

Generell sind Schulen derzeit geöffnet und für Schülerinnen und Schüler besteht eine Schulpflicht. **Bittet die Praxiseinrichtung aufgrund verschärfter Kontaktbeschränkungen im Einzelfall darum, die Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung weiter einzusetzen, so ist dies bei der jeweiligen Schule schriftlich zu beantragen.**

**Nach Prüfung durch die Schulleitung soll in Abstimmung mit der schulfachlichen Referentin/dem schulfachlichen Referenten des Landesschulamtes entschieden werden, ob dies ermöglicht werden kann.** Für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin bedeutet dies, eigenverantwortlich die im Unterricht versäumten Inhalte nachzuarbeiten. Dies kann durch abrechenbare Aufgaben im Kontext der schulischen Ausbildung erfolgen (z. B. Angebotsplanungen bei sozialen Berufen).

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die schulfachlichen Referenten/-innen zur Verfügung.

Stand: 3.11.2020

